



AMTSBLATT

der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde
STADT BAD SULZA

mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großbromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt

und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Besuchen Sie uns im Internet unter www.bad-sulza.de

Jahrgang 30

Freitag, den 25. März 2022

Nummer 3

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 08.04.2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 22.04.2022

1052 bis 2022 - 970 Jahre von Flogerstete bis Flurstedt

Wenige Kilometer von Apolda entfernt, im Winkel, der von der Ilm und der Mündung des Utenbach gebildet wird, liegt Flurstedt. Es ist eines der ältesten Dörfer unserer Umgebung und wird auf ca. 1700 Jahre geschätzt. Besiedelt ist die Flur jedoch weitaus länger, so fand man auf der „Karl-Friedrichs-Höhe“ keltische Gräber aus der Zeit 600 bis 400 v.Chr.. Die Grabbeigaben sind im germanischen Museum in Jena zu besichtigen.

Erstmals urkundlich erwähnt wird „Flogerstete“ 1052. Darin verlieh Kaiser Heinrich II. die Gerichtsbarkeit über „Flogerstete“ dem Domkapitel zu Naumburg. Später wandelte sich der Name des Ortes über Vlorstete, Floristete und Vlurstete zu seiner heutigen Form „Flurstedt“. Um das 1100 ist das Dorf im Besitz des Klosters Ettersburg bzw. des Grafen Wichmann. Mit der Ausbreitung ihrer Macht ging Flurstedt 1247 an die Wettiner. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde das Herrenhaus, vermutlich von Albert von Flurstedt, erbaut. Es war der Stammsitz der Ritter von Flurstedt, die letztmalig 1447 namentlich durch die Brüder Burghard und Caspar von Flurstedt urkundlich erwähnt werden. Im 14. Jahrhundert gehört Flurstedt zum neugegründeten ernestinischen Amt Dornburg. 1529 ging das Gut und Flurstedt an die „Herren von Eberstein“. Viele Jahre wechselten dann die Besitzer bis 1688 die Freiherren von Lyncker in Flurstedt einzogen und bis 1853 Flurstedt zu einiger Bekanntheit, insbesondere am Weimarer Hof. So war zur Taufe eines Lynckerschen Sprosses sogar Johann Wolfgang von Goethe in Flurstedt zu Besuch.

1852 wird in Flurstedt erstmals das Pfingstfest gefeiert. Dies jährt sich 2022 zum 170. Mal. Im Jahre 1874 ließen die Geschwister Riemann die Quelle im Steingraben fassen und eine Wasserleitung in den

Ort legen. In Tonröhren lief das Wasser in den „Riemannbrunnen“. Als „Gegenleistung“ sollte Flurstedt jährlich ein Kinderfest veranstalten - das Brunnenfest findet bis heute jährlich im August statt. Die im 20. Jahrhundert folgenden Weltkriege waren natürlich auch für Flurstedt und seine Bewohner schreckliche Zeiten. Viele Flüchtlinge fanden Zuflucht im Ort. Landwirtschaft und Viehzucht waren die Haupteinnahmequellen und sicherten die Versorgung.

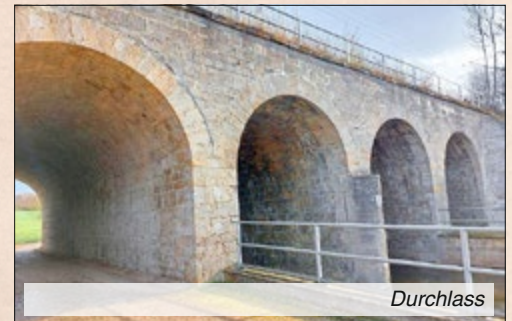
Heute hat Flurstedt 229 Einwohner, die in zwei Vereinen und der freiwilligen Feuerwehr engagiert sind. In den letzten 30 Jahren hat sich unser Ort zu einem sehenswerten idyllischen Örtchen entwickelt.

Natürlich kann man 970 Jahre Ortsgeschichte nicht auf eine Seite drucken, und mit dem fehlenden Ortswappen und dem unbekanntem Namen unserer Kirche gibt es auch einige Rätsel, die wir noch zu lösen haben, aber bereits jetzt gibt es so manche interessante Geschichte, die es sich noch zu erzählen lohnt. Vielleicht beim nächste Heimatnachmittag, der hoffentlich noch in diesem Frühjahr wieder stattfinden wird.

Eigentlich sollte 970 Jahre Flurstedt nach 2 Jahren Pandemie ein Grund zum Feiern werden...eine Woche lang wollten wir unsere Ortsgeschichte erlebbar machen und das Gemeinschaftsleben zelebrieren, Tanz und Musik, ein Handwerkermarkt, Heimatnachmittage, Kino, Kinderfest, ein Umzug... die Ideen waren großartig, doch am Ende fehlte der Mut und der Glaube daran, dass tatsächlich im Juni die Pandemie vorbei ist und wir unbeschwert und ohne Auflagen dieses Jubiläum begehen können. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Wir stürzen uns nun in die Planung 975 Jahre Flurstedt in 2027.



Riemannbrunnen



Durchlass



Kirche



Spielplatz

Kontaktdaten der Landgemeinde

Markt 1, 99518 Bad Sulza

Internetadresse: www.bad-sulza.de
 Email: stadtverwaltung@bad-sulza.de

Frau Hübner 036461 24126
 Frau Bothe 036461 24127
 Frau Frost 036461 24128

ÖFFNUNGSZEITEN

Stadtverwaltung Bad Sulza

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Außenstelle Wormstedt

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag geschlossen
 Freitag geschlossen

ÄMTER/ANSPRECHPARTNER

Allgemeine Verwaltung Telefon 036461 241 0
 Telefax 036461 241 12

Bürgermeister Herr Schütze 015112673135
 Sekretariat Frau Kitze 036461 241 0
 E-Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de

AMT I

Amtsleiterin Frau Polster 036461 24114

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

hauptamt@bad-sulza.de
 SGL in
 Kommunalversicherungen/
 Stadtarchiv Frau Scharch 036461 24118
 Gehalt und Besoldung/
 Jugend und Soziales Frau Feldrappe 036461 24115
 Sitzungs- und Infodienst Frau Kindervater 036461 24116
 Standesamt/
 Friedhofsverwaltung
standesamt@bad-sulza.de Frau Goebel 036461 24132
 Pass- und Meldewesen Frau Büttner 036461 24133
 Frau Uhlmann 036461 24134
einwohnermeldeamt@bad-sulza.de
 Außenstelle Wormstedt Frau Uhlmann 036461 76021

Sachgebiet Kämmerei

kaemmerei@bad-sulza.de
 SGL in / Kämmerin Frau Haake 036461 24120
 Steuern und Abgaben Frau Baum 036461 24135
 Kasse Frau Eckart 036461 24125

AMT II

Amtsleiter Herr Hammer 036461 24130
 01728710482

Sachgebiet Ordnungsamt

ordnungsamt@bad-sulza.de
 SGL n.b.
 Brand- und Frau
 Katastrophenschutz Bischof-Denner 036461 24119
 Sicherheit und Ordnung Herr Heinecke 036461 24131

Sachgebiet Bau und Liegenschaften

bauamt@bad-sulza.de
 SGL in Frau Hackbart 036461 24141
 Bautechnik, Bauverwaltung,
 Bauordnung Frau Seidel 036461 24142
 Liegenschaften,
 Mieten und Pachten Frau Pilz 036461 24121
liegenschaften@bad-sulza.de

Kontaktbereichsbeamte

PHM Mario Schenke

Markt 1, 99518 Bad Sulza
 Sprechzeiten immer dienstags und donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr
 Telefon: 036461 86785
 Mobil: 01736959819
 E-Mail: mario.schenke@polizei.thueringen.de

Bad Sulza Nord

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Sonnendorf, Auerstedt, Flurstedt, Gebstedt, Ködderitzsch, Reisdorf, Wickerstedt und den Gemeinden Großheringen und Rannstedt.

PHM Ronald Wallor

Im Unterdorf 110, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt
 Sprechzeiten dienstags 14.00 - 17.30 Uhr
 Telefon: 036461 768074
 Mobil: 01742011023

Bad Sulza Süd

Bad Sulza mit den eingemeindeten Ortschaften: Eckolstädt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Stobra, Wormstedt und den Gemeinden Eberstedt, Niedertrebra + Escherode, Obertrebra, Schmiedehausen + Lachstedt und Kapellendorf.

Stadtbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Bad Sulza

Herr F. Herrmann 01605345522

Notrufnummern

Polizei 110
 Rettungsdienst und Feuerwehr 112
 Kassenärztlicher Notdienst 116 117

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Verwaltungssitz:				
Stadt Bad Sulza Markt 1, 99518 Bad Sulza E-Mail: buergermeister@bad-sulza.de	Dirk Schütze	Heinz-Jürgen Kronberg	dienstl: 036461 241-0	nach Vereinbarung
Ortsteile / Ortschaften:				
Ortschaft Auerstedt Ortschaftsbüro Reisdorfer Straße 110 E-Mail: elektro-kirsche@t-online.de	Kay Kirsche	André Meister	privat: 036461 21832	nach Vereinbarung
Ortschaft Bad Sulza Sitzungszimmer, Rathaus Kontakt über Thälmannring 1 E-Mail: Sanktdieter@web.de	Dieter Kranich	Eckart Behr	privat: 036461 22736	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat 15.00 - 17.00 Uhr

Anschrift des Ortsteils/ der Ortschaft	Name	Stellvertreter	Telefon	Sprechzeiten
Ortschaft Eckolstädt kein Ortschaftsbüro E-Mail: simoneschoernig@t-online.de	Axel Schörnig	Jörg Hammer	Mobil: 0172 7947022	nach Vereinbarung
Ortschaft Flurstedt Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus In Flurstedt 31 a E-Mail: Buergermeisteramt-Flurstedt@gmx.de	Melanie Reichardt	Andreas Pilz	Mobil: 0151 12580113	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Gebstedt kein Ortschaftsbüro Kontakt über Neustedt 84 E-Mail: Gerd.Brueckner@Vertrieb.BKM.de	Gerd Brückner	Jochen Meese	privat: 036463 48010	nach Vereinbarung
Ortschaft Großromstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: as01@freenet.de	Andreas Schneider	Paul Langemann	Mobil: 0174 4781144	nach Vereinbarung
Ortschaft Hermstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: ortsteilbuergermeister-hermstedt@web.de	Michael Raudies	Michael Krause	Mobil: 0152 28066934	nach Vereinbarung
Ortschaft Kleinromstedt Ortschaftsbüro: Am Dorfteich 1 E-Mail: karina.baumann70@gmail.com	Karina Baumann	Angela Liebetau	privat: 036425 50991	Dienstags 17.00 - 18.00 Uhr
Ortschaft Ködderitzsch Ortschaftsbüro: Gemeindehaus Ködderitzsch 6 E-Mail: omohring@aol.com	Olaf Möhring	Marko Riedel	privat: 036463 40567	nach Vereinbarung
Ortschaft Kösnitz Ortschaftsbüro: Kösnitz 32 E-Mail: ortschaftsrat-koesnitz@t-online.de	Christel von der Gönne	Michael Zwickel	036464 767610/11	nach Vereinbarung
Ortschaft Münchengosserstädt Ortschaftsbüro: Zum Teich 62 E-Mail: sgemeinhardt@gmx.de	Steffen Gemeinhardt	Bernd Pocher	Mobil: 0179 9257201 privat: 036421 23749	nach Vereinbarung
Ortschaft Pfuhsborn Ortschaftsbüro: An der Quelle 44 E-Mail: ortschaftsrat-pfuhsborn@gmx.de	Steve Schönfeld	Tobias Thierolf	Mobil: 0173 3884926	nach Vereinbarung
Ortschaft Reisdorf Ortschaftsbüro: Dorfgemeinschaftshaus Reisdorfer Dorfstraße 10 E-Mail: ortschaft-reisdorf@web.de	Jessica Bischof-Denner	Falk Knoblauch		nach Vereinbarung
Ortschaft Sonnendorf Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße E-Mail: romy.scharch@bad-sulza.de	Romy Scharch	Christine Heuschild	privat: 036461 86362	nach Vereinbarung
Ortschaft Stobra kein Ortschaftsbüro E-Mail: a-stelzig@gmx.de	Andreas Stelzig	Patrick Koch	Mobil: 0171 7350280	nach Vereinbarung
Ortschaft Wickerstedt Ortschaftsbüro Hauptstraße 16 E-Mail: arnfried.hahn@ilm-provider.de	Arnfried Hahn	Dietmar Rödiger	privat: 03644 619827 Mobil: 0172 1572313	nach Vereinbarung
Ortschaft Wormstedt kein Ortschaftsbüro E-Mail: guntereckart@web.de	Gunter Eckart	Sebastian Pietsch	Mobil: 0173 1846448	nach Vereinbarung

Besuchen Sie uns im Internet unter
www.bad-sulza.de



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza mit den Ortschaften Auerstedt, Bad Sulza, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großromstedt, Hermstedt, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz, Münchengosserstädt, Pfuhsborn, Reisdorf, Sonnendorf, Stobra, Wickerstedt und Wormstedt und der erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise **Herausgeber:** Stadt Bad Sulza (Landgemeinde) als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Eberstedt, Großheringen, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt und Schmiedehausen **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Bürgermeister Dirk Schütze, 99518 Bad Sulza, Markt 1, Tel.: (03 64 61) 2 41-0, Fax: (03 64 61) 2 41-12 Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Stadt Bad Sulza www.bad-sulza.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses

Amtsblattes. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Öffnungszeiten Grünschnittcontainer

Die Öffnungszeiten und Standorte der jeweiligen Grünschnittcontainer unserer Ortschaften bzw. Gemeinden entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Ort/Öffnungszeiten		Lage
Bad Sulza		
Mo - Do	07.00 - 15.00 Uhr	Bauhof in den Eimsenwehren 12 F
Fr	07.00 - 12.00 Uhr	
Reisdorf		
Fr - So	14.00 - 18.00 Uhr	Reisdorfer Schenkweg
Wormstedt		
durchgängig offen		Ortsausgang Richtung Kösnitz, hinter der Schule
Niedertrebra		
Mi	15.00 - 17.00 Uhr (Sommerzeit - 18.00 Uhr)	Straße nach Eberstedt, ggü. dem Sportplatz
Sa	09.00 - 12.00 Uhr	

Ihre
Stadtverwaltung Bad Sulza

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Veränderte Sprechzeit am Gründonnerstag

Die Sprechzeiten der Stadtverwaltung Bad Sulza ändern sich am Donnerstag, dem 14.04.2022 (Gründonnerstag) wie folgt:

Vormittag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Nachmittag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Niedertrebra (ca. 780 Einwohner) ist eine Stelle als

Mitarbeiter/-in im kommunalen Bauhof (m, w, d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der Aufgabenbereich des kommunalen Bauhofes umfasst im Wesentlichen die Unterhaltung und Instandsetzung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze, der Anlagen, Gebäude, Kinderspielplätze, die Pflege der öffentlichen Grünflächen und Anlagen sowie den Winterdienst.

Was erwartet wird:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf oder mehrjährige Berufserfahrung im kommunalen Bauhof,
- Besitz des Führerscheins der Klasse B (wünschenswert Führerschein der Klasse CE) oder vergleichbar,

- Erfahrung im praktischen Umgang mit den in einem kommunalen Bauhof vorhandenen Fahrzeugen (z.B. Rasen-tractor, Bagger und LKW) und Gerätschaften (Freischneider, Motorsäge etc.),
- vielseitiges handwerkliches Geschick und Kreativität in der Gestaltung und Pflege von Grünanlagen sowie Erfahrung im Umgang mit Pflanzen, Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung,
- Bereitschaft zum Winterdienst und Rufbereitschaft,
- Bereitschaft zur Mehrarbeit und gegebenenfalls zur Nachtarbeit,
- Einsatzbereitschaft, körperliche Belastbarkeit, Höherentauglichkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität sowie Eigeninitiative und selbstständiges Handeln,
- ein offener und freundlicher Umgang mit den Bürgern.

Wünschenswert wäre eine Bereitschaft zum Einsatz im feuerwehrtechnischen Dienst als ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Niedertrebra.

Was geboten wird:

- eine unbefristete, interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem aufgeschlossenen und engagierten Team,
- eine Vollzeitstelle in Ganzjahrestätigkeit,
- eine leistungsgerechte Vergütung in der Entgeltgruppe 4 nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Die aussagekräftige, schriftliche Bewerbung (mit Nachweisen der Abschlüsse, Beurteilungen, Qualifikationen, etc.) richten Sie bitte bis zum **18. April 2022** an die Stadt Bad Sulza, Frau Polster, Markt 1, 99518 Bad Sulza oder per Mail an: hauptamt@bad-sulza.de.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur dann, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten erfolgt die Vernichtung der Bewerbungsunterlagen gemäß den Datenschutzrichtlinien; spätestens drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

gez.

Jörg Geyer
Bürgermeister

Bitte beachten Sie:

Es wird keine Eingangsbestätigung versandt.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Bad Sulza, hier handelnd für die Gemeinde Niedertrebra, die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtverwaltung Bad Sulza im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogenen Daten erfasst:

- Name, Vorname
- Titel,
- Geburtsdatum,
- Privatadresse,
- private Telefonnummer/E-Mail.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Bad Sulza und der Gemeinde Niedertrebra verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Abweichend davon ist eine Verwendung der Bewerbungsunterlagen für andere Zwecke als die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nur möglich, wenn Sie uns hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Nach Ablauf von zwei Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Ihre persönlichen Daten grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist. Abweichend davon ist eine längere Speicherung nur möglich, wenn Sie hierfür ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, benötigen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische (wie Datenverschlüsselung, Programmschutz) und organisatorische Maßnahmen (wie Regelungen zur Zugangs-, Zugriffs- und Zutrittsberechtigung) getroffen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte, Frau Kirsche (post.datenschutzbeauftragter@wl.thueringen.de). Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an hauptamt@bad-sulza.de oder schriftlich an Stadtverwaltung Bad Sulza, Amt I, Markt 1, 99518 Bad Sulza richten.

gez. Jörg Geyer
Bürgermeister

Herr Bachmann, welcher als pädagogische Kraft seit dem 01.09.2020 in diesem Kindergarten beschäftigt war, hat diesem am 20.02.2022 auf eigenen Wunsch verlassen.

Die Kinder, die Kollegschaft und wir als Stadt, danken Herrn Bachmann von ganzem Herzen für die geleistete Arbeit und wünschen für die weitere berufliche Zukunft viel Erfolg!



Dirk Schütze Simone Polster Rebekka Haake
Bürgermeister Amtsleiterin Personal Personalratsvorsitzende

Personalveränderungen in der Stadtverwaltung Bad Sulza

Wir möchten Sie über folgende Personalveränderungen in unserer kommunalen Kindertageseinrichtung „Unter den Windrädern“ in Eckolstädt informieren:

Zum 01.03.2022 wurden Frau Stumpf und Herr Vogel als neue pädagogische Kräfte eingestellt.

Im Namen der Stadt Bad Sulza, wünschen wir den Neueingestellten viel Erfolg und Freude in unserem Team!



Änderung bei der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt und in der Thüringer Allgemeine

Aufgrund der geltenden Datenschutzgrundverordnung dürfen personenbezogene Daten nur noch veröffentlicht werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Die Einholung dieser Einverständniserklärungen stellt einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand dar, so dass zunächst von der Veröffentlichung der Alters- und Ehejubiläen abgesehen wird.

Sollten Sie jedoch die Veröffentlichung Ihres Alters- oder Ehejubiläums wünschen, dann senden Sie uns bitte Ihre Einverständniserklärung zu.

(Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

Wir bitten Sie dies zu berücksichtigen und hoffen auf Ihr Verständnis! Vielen Dank!

Die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes

➤➤➤ Die Einverständniserklärung befindet sich auf der nächsten Seite ➤➤➤

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von**Alters- und/ oder Ehejubiläen**

Hiermit willige ich _____ (Name, Vorname)

geboren am _____

und _____ (Name, Vorname)

geboren am _____

in die Verarbeitung meiner nachfolgend genannten personenbezogenen Daten ein:

Familienname, Vorname(n), ggf. Doktorgrad, Datum/Tag und Art des Jubiläums, Wohnort

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG zu folgenden Zweck(en):

- Veröffentlichung meines Altersjubiläums
- Veröffentlichung meines Ehejubiläums

im Amtsblatt und in der Thüringer Allgemeine (das Einverständnis gilt ausschließlich für beide Veröffentlichungen!)

Dabei bestehen folgende Risiken für die betroffene Person:

- Die personenbezogenen Daten werden einem potentiell großen Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblattes bekannt.
- Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung: Druckexemplare verbleiben ggf. mit den Daten beim Empfänger.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen die Daten nicht weiterverarbeitet werden. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits in Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Ortschaftshelfer für die Ortschaft Wickerstedt gesucht!

In der Ortschaft **Wickerstedt** wird ein Ortschaftshelfer gesucht (geringfügige Beschäftigung für 40 Stunden im Monat). Die Ortschaftshelfer unterstützen mit ihrer Tätigkeit den Bauhof der Landgemeinde Bad Sulza. Interessierte melden sich bitte beim Ortschaftsbürgermeister oder direkt bei der Stadtverwaltung Bad Sulza unter der Telefonnummer 036461 241-14 oder per Mail an hauptamt@bad-sulza.de.

Simone Polster
Amtsleiterin Amt I

Ortschaftshelfer für die Ortschaft Wormstedt gesucht

In der Ortschaft **Wormstedt** wird ein Ortschaftshelfer (m/w/d) gesucht (geringfügige Beschäftigung für 38 Stunden im Monat). Die Ortschaftshelfer unterstützen mit ihrer Tätigkeit den Bauhof der Landgemeinde Stadt Bad Sulza. Interessierte melden sich bitte bei dem Ortschaftsbürgermeister, Herrn Gunter Eckart, oder direkt bei der Stadtverwaltung Bad Sulza unter der Telefonnummer 036461 241-14 oder per E-Mail an hauptamt@bad-sulza.de.

Simone Polster
Amtsleiterin Amt I

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Aus gegebenem Anlass bitten wir unsere Bürger, ihre Dokumente auf die Gültigkeit zu überprüfen.

Die Beantragung von Dokumenten liegt allein in Verantwortung des Bürgers selbst. Bei Verstößen ist mit einem Verwarngeld zu rechnen:

- Wer **vorsätzlich** versäumt, sich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen

ab 3 Monate	10,00 € Verwarngeld
ab 4 Monate	15,00 € Verwarngeld
ab 6 Monate	20,00 € Verwarngeld
ab 8 Monate	30,00 € Verwarngeld
ab 10 Monate	35,00 € Verwarngeld
- Wer es **leichtfertig** versäumt, sich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen

ab 3 Monate	5,00 € Verwarngeld
ab 4 Monate	7,00 € Verwarngeld
ab 6 Monate	10,00 € Verwarngeld
ab 8 Monate	15,00 € Verwarngeld
ab 10 Monate	20,00 € Verwarngeld
ab 12 Monate	35,00 € Verwarngeld
- Wer es als Ausweisinhaber unterlässt, seinen **Personalausweisverlust unverzüglich** anzuzeigen

	10,00 € Verwarngeld
--	---------------------
- Wer seinen alten, seinen wiederaufgefundenen (gültigen oder auch schon ungültigen) Ausweis oder seinen abgelaufenen Personalausweis nicht abgibt

	10,00 € Verwarngeld
--	---------------------
- Wer unbefugt in Ausweisen (Pässen) Veränderungen vornimmt

	25,00 € Verwarngeld
--	---------------------
- Wer seinen Ausweis nach erfolgtem Wohnungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig zur Änderung der Anschrift vorlegt

	10,00 € Verwarngeld
--	---------------------

Wer im Besitz eines gültigen Reisepasses ist, kann auf die Beantragung eines Personalausweises verzichten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Reisepässe keine Adressangaben enthalten und somit für eine Legitimation bei Behörden, Geldinstituten usw. eine aktuelle Meldebescheinigung mit vorgelegt werden muss. Die Meldebescheinigung erhalten Sie ebenfalls für eine Gebühr von 8 € in der Meldebehörde.

Im eigenen Interesse bitten wir um die Prüfung der Dokumente und die entsprechende Veranlassung.

Ihr Einwohnermeldeamt

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Beschlüsse der XXIII. Sitzung wdes Hauptausschusses vom 7. März 2022

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Hauptausschusssitzung durch den Hauptausschuss.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 112 - XXIII/ 2022

Beschluss zum Geschäftsordnungsantrag Änderung der Tagesordnung

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt, dem Antrag des Bürgermeisters auf Änderung der Tagesordnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Sulza zuzustimmen.

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt (TOP 9) im öffentlichen Teil erweitert: Beschluss: Ermächtigung zum Abschluss einer Cyberversicherung.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 113 - XXIII/ 2022

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XXII. Sitzung des Hauptausschusses - öffentlicher Teil

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XXII. Hauptausschusssitzung vom 18.01.2022 - öffentlicher Teil - ohne Änderungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 114 - XXIII/ 2022

Beschluss über die Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung einer Cyberversicherung für die Stadtverwaltung Bad Sulza als erfüllende Gemeinde

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza ermächtigt den Bürgermeister zur Vertragsunterzeichnung für eine Cyberversicherung. Das Angebot der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit (OKV) beinhaltet eine Versicherungssumme von 500.000 Euro. Die Jahresprämie beträgt inkl. der Versicherungssteuer 4.002,86 Euro für das Jahr 2022.

Die Kosten sind bereits im Entwurf des Haushaltes für das 2022 eingeplant.

Begründung:

Der Abschluss einer Cyberversicherung ist für die Wiederherstellung der Daten im Falle eines Hackerangriffs unabdingbar.

Der Beschluss wurde angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Erwerbsangelegenheiten beraten.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Beschlüsse der XXI. Sitzung des Stadtrates vom 27. Januar 2022

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Öffentliche Sitzung

Beschlusnummer 255 - XXI / 2022

Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der XX. Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2021 - öffentlicher Teil

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der XX. Stadtratssitzung - öffentlicher Teil vom 18.11.2021 mit Veränderungen/ Ergänzungen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 256 - XXI / 2022

Beschluss zur Abberufung eines sachkundigen Bürgers des Bau- und Vergabeausschusses

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza beschließt gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung die Abberufung des nachfolgenden Bürgers als - sachkundiger Bürger auf Vorschlag Freie Wähler - im Bau- und Vergabeausschuss Frau Corina Engelhardt.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza vom 07.02.2020 sind in den Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bad Sulza neben den vier Stadtratsmitgliedern drei sachkundige Bürger zu berufen. Die sachkundigen Bürger sind aus den wahlberechtigten Bürgern auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Parteien, Fraktionen oder Wählergruppen vorzuschlagen und zu beschließen. Frau Engelhardt kann die Bedingungen als sachkundige Bürgerin nicht mehr erfüllen und muss abberufen werden. Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 257 - XXI / 2022**Beschluss zur Ermächtigung zur Vertragsausarbeitung des Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Bad Sulza und der Windpark Gebstedt GmbH & Co. KG zur Benutzung der Wege**

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Bad Sulza zur Vertragsausarbeitung eines Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Bad Sulza und der Windpark Gebstedt GmbH & Co. KG zur Benutzung der Wege, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Ortschaften Gebstedt und Ködderitzsch zur touristischen, kulturhistorischen und faunistischen Ausgestaltung des Vorranggebietes.

Der Beschluss wurde angenommen.

Nichtöffentliche Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Personalangelegenheiten beraten.

Dirk Schütze
Bürgermeister

Beschlüsse der X. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses des Stadtrates der Stadt Bad Sulza vom 24. Februar 2022

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Ausschusssitzung durch den Bau- und Vergabeausschuss.

Öffentliche Sitzung**Beschlusnummer 33 - X - 2022****Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift der IX. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses - öffentlicher Teil**

Der Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza beschließt aufgrund des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Landgemeinde Stadt Bad Sulza i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der IX. Bau- und Vergabeausschusssitzung vom 10.11.2021 - öffentlicher Teil. Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 34 - X - 2022**Beschluss zur Empfehlung über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Walzel“ in der Stadt Bad Sulza**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bad Sulza beschließt, auf der Grundlage der Vorstellung des Büros KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, die Empfehlung über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Walzel“ in der Stadt Bad Sulza. Der Beschluss wurde angenommen.

Beschlusnummer 35 - X - 2022**Beschluss zur Empfehlung zum Klimaquartierskonzept „Thälmannring/Auf dem Walzel“**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bad Sulza beschließt, auf der Grundlage der Vorstellung des Büros DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, dem Stadtrat die Beschlussfassung für das Klimaquartierskonzept „Thälmannring / Auf dem Walzel“ zu empfehlen. Der Beschluss wurde angenommen.

Kay Kirsche
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung**der erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Jenaer Weg“ der Stadt Bad Sulza / OT Hermstedt gem. § 3 Abs. 2 BauGB****Vorwort:**

Aufgrund des Fehlens einer bereits vorliegenden, umweltrelevanten Information (SPA-Verträglichkeitsstudie) im Rahmen der Auslage vom 07.01.2022 - 11.02.2022 macht sich eine erneute öffentliche

Auslage des Entwurfes erforderlich. Inhaltliche Änderungen am Planentwurf wurden nicht vorgenommen, der Planentwurf vom Oktober 2021 gilt unverändert. Da keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden findet die Auslage in verkürzter Form statt.

1. Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza hat in der Sitzung vom 18.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Jenaer Weg“ im OT Hermstedt gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf von Oktober 2021 maßgebend.

2. Anlass der Planung:

Mittels Bebauungsplan soll ein Wohngebiet zur Realisierung von Wohnhäusern, vorzugsweise im Segment des Einfamilienhauses, entwickelt werden, um auf gemeindliche Anfragen reagieren zu können.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

3. Geltungsbereich des Plangebietes:

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Hermstedter Straße, östlich an die Straße „Der Jenaer Weg“ und westlich und südlich an landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 4 Gemarkung Hermstedt,

- teilweise die Flurstücke 412 und 423 (siehe Lageplan).

Für externe Kompensationsmaßnahmen werden folgende Flurstücke außerhalb des Geltungsbereiches in die Planung einbezogen:

- Gemarkung Bad Sulza - Flur 5 - teilweise Flurstück 822/10

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der des Bebauungsplanes mit Begründung wird

vom 01.04.2022 bis einschließlich 19.04.2022

in der Stadt Bad Sulza, Markt 1, 99518 Bad Sulza während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Bad Sulza abrufbar:

<https://www.bad-sulza.de>.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der Hygienevorschriften sowie um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung:

03641 / 241-0; 03641 / 241-31; 03641 / 241-41

Anmeldung per mail:

stadtverwaltung@bad-sulza.de

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates anonymisiert beraten und entschieden.

5. Umweltprüfung

Das Verfahren zum Bebauungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

6. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Gutachten
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Gutachten / Fachbeiträge / Planungen	Inhalte / Themen
- Umweltbericht	- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft, Landschaft, Boden, Kultur-/sonstige Sachgüter, Wasser - Darstellung von Auswirkungen/Maßnahmen
- Grünordnungsplan	- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Berechnung des Ausgleichsbedarfs - Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen
Geruchsimmissionsprognose für den BP Wohngebiet südlich Hermstedt	- Prüfung der Auswirkungen der vorhandenen Schweinemastanlage auf das geplante Wohngebiet
Hydrologischer Bericht	- Aussagen zur Versickerungsfähigkeit
Artenschutzrechtliche Beurteilung für das Bauvorhaben „Wohnbebauung Hermstedt“	- Kartierung der Avifauna (speziell Vögel, Fledermäuse, Feldhamster) und Auswertung / Beurteilung der Ergebnisse - Maßnahmenvorschläge
SPA-Verträglichkeitsstudie für das Bauvorhaben „Wohnbebauung Hermstedt“ (Landkreis Weimarer Land/Thüringen)	- Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des EU - Vogelschutzgebietes
Wohnbedarfsprognose	- Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Bebauungsplanung innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

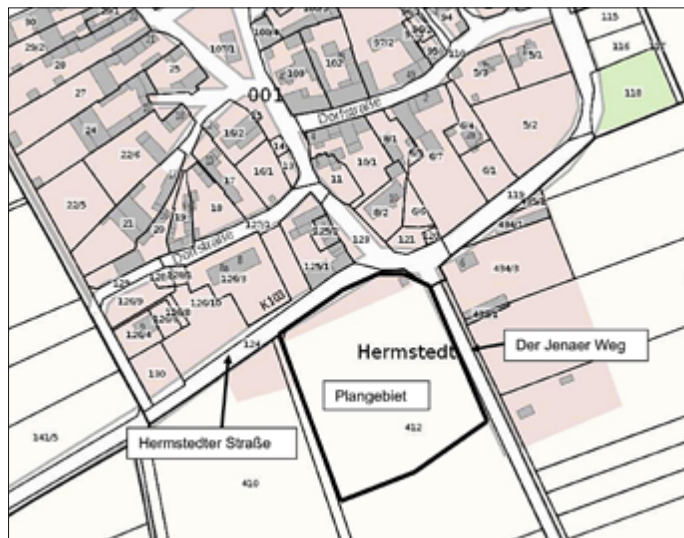
Urheber	Inhalte / Themen
Landratsamt Weimarer Land	- Ausgleichs- und Kompensationsbedarf- Kompensationsflächen - Versickerung von Oberflächenwasser - Bewertung Geruchsgutachten - Löschwasserbedarf - Aussagen zum Artenschutz - Aussagen zum Immissionsschutz (Lärm)
ThüringenForst	- ökologische Waldumbaumaßnahme als Ausgleich
Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz	- Geruch - Lärm - Geologie
Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und ländlichen Raum	- Lage im Vogelschutzgebiet - landwirtschaftliche Flächennutzung - Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen
Private Stellungnahmen	- Artenschutz/Vogelschutzgebiet - Landschaftsbild - Sichtachse - Siedlungsstruktur - Geruch - Verkehr

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und erhielten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (2) BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bad Sulza, den 11.03.2022
Bürgermeister

Lageplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Ausschnitt geoproxy.thueringen.de (entnommen: 03.03.2021) - unmaßstäblich

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Katasterbereich Erfurt

Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt

Gemeinde Eberstedt**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen****zur Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters**

1.

In der Gemeinde Eberstedt wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21.

Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt

die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKW, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in

geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Eberstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **9. Mai 2022, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza, Markt 1, Einwohnermeldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr (zusätzliche Sprechzeit)
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl

sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Eberstedt, Dorfstraße 50, 99518 Eberstedt** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Eberstedt, den 15.03.2022

gez. Anja Schlehan
Wahlleiterin

Gemeinde Großheringen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Großheringen wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Großheringen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **9. Mai 2022, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza, Markt 1, Einwohnermeldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr (zusätzliche Sprechzeit)
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Großheringen, Köseener Straße 10, 99518 Großheringen** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Großheringen, den 15.03.2022

gez. Doreen Machts
Wahlleiterin

Gemeinde Niedertrebra

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Niedertrebra wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik,

Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im

Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Niedertrebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **9. Mai 2022, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza, Markt 1, Einwohnermeldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr (zusätzliche Sprechzeit)
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Niedertrebra, Dorfstraße 19, 99518 Niedertrebra** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Niedertrebra, den 15.03.2022

gez. Indra Kaune
Wahlleiterin

Gemeinde Obertrebra

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Obertrebra wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaf oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Obertrebra vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **9. Mai 2022, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza, Markt 1, Einwohnermeldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr (zusätzliche Sprechzeit)
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Träger der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der **Gemeinde Obertrebra, Dorfstraße 64, 99510 Obertrebra** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Obertrebra, den 15.03.2022

gez. Matthias Kanter
Wahlleiter

Gemeinde Rannstedt

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Rannstedt wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Rannstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **9. Mai 2022, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza, Markt 1, Einwohnermeldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr (zusätzliche Sprechzeit)
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Träger der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim

Wahlleiter der **Gemeinde Rannstedt, Dorfstraße 21, 99518 Rannstedt** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Rannstedt, den 15.03.2022

gez. Horst Krocker
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 57 Absatz (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO wird die

Haushaltssatzung der Gemeinde Rannstedt (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2022

bekannt gemacht.

Beschluss - und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 03.02.2022, Beschluss-Nr. 47 - 11/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rannstedt die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

Die Satzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2022 bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 28.03.2022 bis zum 11.04.2022 in der Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Sulza, Markt 1, Raum 05, öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 in der Kämmererei der Stadt Bad Sulza zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Belehrung gemäß § 21 Absatz (4) ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Horst Krocker
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rannstedt (Kreis Weimarer Land) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO erlässt die Gemeinde Rannstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **212.450,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **99.000,00 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |

2. **Gewerbesteuer**

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.400,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Rannstedt, den 11.03.2022

Horst Krocker
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Schmiedehausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Schmiedehausen wird am **12. Juni 2022** ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Nie-

derlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Schmiedehausen vertreten sind, müssen

neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza bis zum **9. Mai 2022, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza, Markt 1, Einwohnermeldeamt (Eintragungsraum)

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr (zusätzliche Sprechzeit)
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei Verwaltung der erfüllenden Gemeinde Bad Sulza aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung

des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der **Gemeinde Schmiedehausen, Dorfstraße 21, 99518 Schmiedehausen** einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **29. April 2022 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **9. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **10. Mai 2022** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gemeinde Schmiedehausen, den 15.03.2022

gez. Lothar Radestock
Wahlleiter

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schmiedehausen am 24.01.2022

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Gemeinderatssitzung durch den Gemeinderat Schmiedehausen.

Öffentliche Sitzung

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schmiedehausen vom 28.09.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 62/19/2022

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schmiedehausen vom 25.10.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 63/19/2022

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schmiedehausen am 21.02.2022

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Gemeinderatssitzung durch den Gemeinderat Schmiedehausen.

Öffentliche Sitzung

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schmiedehausen vom 24.01.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund des § 42 Absatz 2 der ThürKO die Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2022.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 64/20/2022

Beschluss über die Zahlung eines Ehrensoldes gemäß § 8 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWBG - an Herrn Bernd Otterstein

Herr Bernd Otterstein ist seit seinem Amtsantritt am 01.07.1994 bis zum 30.06.2022 ununterbrochen ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Schmiedehausen. Somit hat Herr Otterstein mehr als drei volle Wahlperioden als kommunaler Wahlbeamter für das Wohl der Gemeinde Schmiedehausen im Ehrenamt gearbeitet.

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalwahlbeamtenengesetzes - ThürKWBG - ist Herrn Bernd Otterstein auf Antrag ein monatlicher Ehrensold zu bewilligen.

Nach Prüfung des von Herrn Otterstein eingereichten Antrags vom 17.01.2022 ist ihm von der Gemeinde Schmiedehausen ab dem 1. Juli 2022 Ehrensold in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe zu zahlen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 65/20/2022

Beschluss zur Vereinsförderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt, dem Sportverein Blau-Weiß Schmiedehausen 1950 e.V. Eigenmittel in Höhe von 15.000 € zur Sanierung des Sportlerheims zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt durch den Verein mit der Kasse der Stadtverwaltung Bad Sulza. Die Ausgaben wurden in dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 entsprechend eingestellt.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 66/20/2022

Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Schmiedehausen für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund des § 57 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die Haushaltssatzung der Gemeinde Schmiedehausen für das Haushaltsjahr 2022 gemäß den beigefügten Anlagen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 67/20/2022

Beschluss über den Finanzplan der Gemeinde Schmiedehausen für den Zeitraum 2021 bis 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) den Finanzplan für die Gemeinde Schmiedehausen entsprechend den beigefügten Anlagen.

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 68/20/2022

Beschluss über die Fertigstellung des Gehweges an der Straße „Hinterm Dorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmiedehausen beschließt die Fertigstellung des Gehweges an der Straße „Hinterm Dorf“ bis einschließlich zum Grundstück von Familie Baum (Hinterm Dorf 30).

Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss - Nr. 69/20/2022

Bernd Otterstein
Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Verwaltungsbereich erfüllende Gemeinde

Beratungsservice vor Ort in der Stadt Bad Sulza

Ingo Torborg

Ehrenamtlicher Versichertenältester der
Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

Die nächsten Sprechstunden

in Bad Sulza:	in Reisdorf:	in Wormstedt:
Do., 07.04.22	Mi., 23.03.22	Di., 19.04.22
Do., 05.05.22	Mi., 11.05.22	Di., 17.05.22
Do., 02.06.22	Mi., 08.06.22	Di., 21.06.22
15:00 - 18:00 Uhr im Rathaus	15:00 - 18:00 Uhr im Dorfgem.-Haus	15:00 - 18:00 Uhr im Gemeindebüro

Terminvereinbarungen erbeten unter

Telefon: **03644-8779952** (mo.-do., 19:30 - 20:15 Uhr)

e-Mail: ingo.torborg@online.de (bitte Wohnort angeben)

Zusätzliche Sprechstunden finden u.a. statt in
Apolda, Pfiffelbach, Kapellendorf

Versicherte bekommen kostenfrei Beratung zu
rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie
Unterstützung bei der Beantragung von Renten
wegen Erwerbsminderung, Alters oder Todes

Kirchspiel Bad Sulza

Kirchstr. 12, 99518 Bad Sulza
Tel. 0171 1717708

Gib Frieden, Herr, gib Frieden

Es ist Krieg, unfassbar. Ein Stillstand der Waffen und Parolen ist zur Zeit nicht in Sicht. Zu wenige Informationen erreichen uns. Dafür das Leid der Menschen, denen der Alltag und all ihr Hab und Gut genommen worden ist.

Natürlich kommen bei dem, der es erlebt haben, verdrängte Ängste und Sorgen wieder hoch. Die Aufrüstung in den 80-iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Und die Ältesten unter uns haben sogar noch Krieg und Zerstörung selbst in Erinnerung. Deshalb ist die Hilfsbereitschaft groß, auch das Bemühen um friedliche und humanitäre Lösungen.

Es ist gut, auch im Gebet mit vielen Menschen in Europa und in der Ukraine verbunden zu sein. Sich zu treffen, Gedanken auszusprechen und aufzunehmen, ein Zeichen der Solidarität zu setzen. Wir halten inne und schauen auf das, was uns sorgt. Wir halten inne und schauen auf das, was wir hoffen. Doch können wir damit etwas bewegen gegen Raketen und Panzer, gegen Gewalt und skrupelloses Kalkül? In einem Friedensgebet heißt es: Ja, wir können etwas tun. Wir können festhalten an unseren Visionen einer friedlichen Welt. Wir können aussprechen, was uns nicht passt. Wir können gemeinsam beten und unsere Stimme erheben. Gib Frieden, Herr, wir haben ihn bitter nötig. Und mach auch uns zu einem Zeichen, dass er siegt.

Pfr. Matthias Uhlig

Geplante Veranstaltungen im Kirchspiel Bad Sulza 25.03.2022 - 21.04.2022

So 27.03.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 03.04.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
So 10.04.	10:00	Bad Sulza	Gottesdienst
Fr 15.04. Karfreitag	10:00 14:00 16:00	Bad Sulla Groß- heringen Köderitzsch	Musikalische Andacht Gottesdienst Gottesdienst
Sa 16.04.	14:00 15:30	Reisdorf Rannstedt	Gottesdienst Gottesdienst
So 17.04. Ostersonn- tag	07:00 10:00 14:30	Auerstedt Bad Sulza Gebstedt	Gang zum Osterwasser (Treffpunkt Kirche) Familiengottesdienst zu Ostern Taufgottesdienst

Weitere Gottesdienste sowie die Veranstaltungen für Senioren und im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit bitte den örtlichen Aushängen entnehmen.

Darüber hinaus sind die geltenden Hygiene- und Zugangsregelungen zu beachten.

Evangelisches Pfarramt des Kirchspiels Bad Sulza
Pfarrer Matthias Uhlig,
Kirchstr. 12, 99518 Bad Sulza, Tel. 0171 1717708

Kirchgemeindeverband Niedertrebra

Veranstaltungshinweise & herzliche Grüße

Hört nicht auf, zu beten und zu flehen! Betet jederzeit im Geist; seid wachsam, harret aus und bittet für alle Heiligen.
Epheser 6,18

Liebe Leserin, lieber Leser,

aller zwei Jahre organisiert der hiesige Gemeindegemeinderat eine Klausurfahrt: Anfang März war es wieder soweit und wir setzten uns für eine 24-stündige Beratungszeit gemeinsam in Bewegung. In bewegten Zeiten ist Bewegung genauso wichtig wie Ruhe, beides fand seinen Platz. Per Bahn reisten wir ins Zinzendorfhaus nach Neudietendorf direkt nebenan der Herrnhuter Brüdergemeine. Sie kennen die bekannten Herrnhuter Sterne sicher aus der Weihnachtszeit. Neben Tagesgeschäften sprachen wir uns aus über den zwiespältigen Zustand der Kirche („Die Kirche muss nicht sterben“); darüber, dass auch die Kirche immer in Bewegung ist auf der sehnsüchtigen Suche nach dem, was wir „Gott“ nennen. Dabei dachten wir an Sie und Ihre Sehnsucht - vielleicht ist die ganz ähnlich, vielleicht sind Sie auf der Suche? Wir lasen das Gleichnis von Arbeitern im Weinberg: Da bekommt jeder, was recht ist; am Ende alle gleich viel, obwohl manche viel und manche wenig von ihren Kräften eingebracht haben zwischen den Reben. In allen Mühen im Weinberg Gottes sahen wir uns abends nach getaner Arbeit im Sonnenuntergang (bzw. am Kaminfeuer) sitzen, Wein trinken, dazugehören und lachen. Wir lachten über alte Geschichten von der Penne, oder über manch Sprichwort (Müßiggang ist aller Laster Anfang). Vielleicht ist das schon Lohn genug, wenn man überhaupt von Lohn reden möchte (was wir in dieser Welt tatsächlich immer tun). Uns macht die Arbeit einfach auch sehr viel Freude, erfüllt unser Leben. Zudem berieten wir uns in drei Kleingruppen: Eine darüber, welche öffentliche Außenwirkung uns gelingt bei Veranstaltungen und geistlichen Impulsen; wir fragen uns, wie denken Sie über die Kirchengemeinden vor Ort? Schreiben Sie uns gerne Ihre Meinung! Wir berieten, wie es besser gelingt, die verschiedenen Generationen im Blick zu haben. Wer wie wir Lust hat, eine regelmäßige Kleinkindgruppe zu gründen, sei herzlich eingeladen mit uns gemeinsam diese Sehnsucht zu erfüllen! Wir berieten schließlich, wie mehr Menschen für den „Weinberg Gottes“ zu beGEISTern sind - sei es als Besuch oder als Mithilfe. Wir erleben sehr sinnstiftende Momente im Raum der Kirche, vom Geburtstagsbesuch bis zum Regenbogentreff. Wenn Sie auch für Ihren Lebenssinn auf der Suche sind, so wie wir, schließen Sie sich uns gerne an: Wir freuen uns auf Sie im Weinberg, auf gemeinsame Arbeits- und Ruhezeit! Wir beteten für Frieden, und feierten in der Hoffnung auf Gott ein vom Abendmahl gerahmtes Abschluss-Kaffeetrinken.

Gebet und Abendmahl ist wie ein Gespräch mit einem sehr guten Freund, einer besten Freundin. Dort lässt sich alles sagen,

Freude teilen, verdoppeln, Leid aussprechen und halbieren. Und wenn die Stimme ver-sagt, dann lässt sich dort schweigen und still sein und darin Stärkung finden. Beten wir für den Völkerfrieden, für die Opfer von Gewalt und Krieg überall auf der Welt. Und: Herzlichen Dank für Ihre riesige Spendenbereitschaft!
Herzlich grüßen

Pfrn. Cornelia Kühne und der Gemeindegemeinderat

Herzliche Einladung zu Andachten & Veranstaltungen

23.3. - 22.4.22

Mittwoch	16 Uhr	Konfitreff Kl. 7 Wickerstedt 23.3.
Samstag	17 Uhr	Passionsandacht Eberstedt 26.3.
Sonntag	10 Uhr	Passionsandacht Niedertrebra (Achtung Zeitumstellung!)
Donnerstag	18.30 Uhr	Reisebericht Israel 31.3. Alte Schule Niedertrebra
Mittwoch	14.30 Uhr	Gemeindecfé Niedertrebra 6.4. 19 Uhr Gemeindegemeinderat Niedertrebra
Freitag	17 Uhr	Familienkreuzweg Apolda 8.4. 17 Uhr Konfitreff Kl. 7 und 8 Jugendkreuzweg Bergsulza
Sonntag	14 Uhr	Palmsonntag mit Taufe 10.4. von Ava Winter Neustedt
Donnerstag	18 Uhr	Gründonnerstag mit Abendmahl 14.4. Wickerstedt
Karfreitag		Karfreitag mit Abendmahl 15.4. 9 Uhr 10.30 Uhr 14 Uhr Flurstedt, Niedertrebra, Obertrebra
Samstag	17 Uhr	Osternacht Eberstedt 16.4.
Ostersonntag		Stille Sternwanderung und 17.4. Osternmorgen am Ilmwehr, ggf. Taufen und Picknick. Los geht's 7 Uhr ab Kirche Eberstedt, Niedertrebra, Wickerstedt / 7.30 Uhr ab Kirche Flurstedt, Obertrebra
	14 Uhr	Ostergottesdienst Niedertrebra

*Angaben mit Stand 11.3.22, Änderungen vorbehalten
Bitte beachten Sie die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.*

Offene Kirchen

Obertrebra mittwochs 15-17 Uhr

Niedertrebra donnerstags 16-18 Uhr

Digitale Angebote u. m. aus der Region

Gottesdienste, Spendenmöglichkeiten u. m. finden Sie auf www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de!

Telefonate / Besuche -

rufen Sie gerne an und wir kommen ins Gespräch!

Kontakt:

Pfarrerin Cornelia Kühne, Dorfstraße 51, 99518 Niedertrebra

Tel: 036461-877800

Mail: cornelia.kuehne@ekmd.de



Kirchspiel Schöten

Wir laden ein zu unseren nächsten Gottesdiensten

und samstags zu Gebet und Abendläuten

17.00 Uhr **Utenbach** 18.00 Uhr **Wormstedt**

Lätare	27. März		
09.00 Uhr	Kösnitz	Gottesdienst	Pfr. Walter
10.30 Uhr	Schöten	Gottesdienst	Pfr. Walter (KD: Friedrich)

Judika	3. April		
09.00 Uhr	Pfuhsborn	Gottesdienst	Pfr. Walter
10.30 Uhr	Stobra	Gottesdienst	Pfr. Walter

Donnerstag	7. April		
10.30 Uhr	Altenheim An d. Glockengießerei	Gottesdienst	Pfrn. Geißler

Freitag	8. April		
10.00 Uhr	Altenheim Paul-Schneider- Str. 1	Gottesdienst	Pfr. Walter

Palmarum	10. April		
10.00 Uhr	Utenbach	Gottesdienst	Pfr. Walter

Zudem laden wir zu folgenden Gottesdiensten über Ostern ein:

- Gründonnerstag, 14.04.2022 -
18:00 Uhr in Kösnitz
- Karfreitag, 15.04.2022 -
15:00 Uhr in Schöten
- Ostersonntag, 17.04.2022 -
05:30 Uhr in Wormstedt und 09:30 Uhr in Stobra
- Ostermontag, 18.04.2022 -
09:00 Uhr in Utenbach und 10:30 Uhr in Schöten

Kartierhelfer*innen gesucht



NATURA 2000-STATION
Mittelthüringen/Hohe Schrecke

Auch dieses Jahr sind wir vom Feldhamsterland wieder unterwegs und wieder suchen wir tatkräftige Unterstützung! Unser langfristiges Ziel: Den Feldhamster vorm Aussterben bewahren. Was jetzt zu tun ist: Ab Mitte März auf den Äckern in der Umgebung nach Feldhamstern und deren Bauen suchen. Ihr könnt uns ganz einfach unterstützen. Man braucht lediglich feste Schuhe, Motivation und einen Zollstock - den bekommt ihr von uns. Jede*r kann mitlaufen und uns bei der Suche nach den letzten Feldhamstern Thüringens unterstützen.

Wir freuen uns auf eure Mail. Bis dann, Pia und Vero
vollmer@lpv-mittelthueringen.de und pohlai@lpv-mittelthueringen.de

Mehr Info zum seltenen Europäischen Feldhamster findet Ihr unter www.feldhamster.de mehr über uns bei www.lpv-mittelthueringen.de

Landgemeinde Stadt Bad Sulza

Ein Zeichen für den FRIEDEN - NEIN zum Krieg in der Ukraine

Stadt ruft zur Unterstützung auf

Am Mittwoch, dem 02.03.2022, fand die Sitzung des Corona-Krisenstabs der Stadt Bad Sulza statt. Auch das Thema des Ukraine Krieges und eine mögliche Flüchtlingsaufnahme in der Stadt wurde diskutiert und erste Festlegungen getroffen.

Es wurde Folgendes festgelegt:

1. ein Konto für Spenden wurde durch die Stadt eingerichtet
Stadt Bad Sulza
IBAN: DE 14 820 510 00 053 500 0375
Verwendungszweck Ukraine
2. die Stadt hat dieses mit 2000 € als freiwillige Leistung gefüllt
3. Sachspenden werden NICHT gesammelt und
4. alle weiteren Absprachen erfolgen mit dem Kreis Weimarer Land

Am Donnerstag, dem 03.03.2022, wurde zudem durch die Kreis CDU zu einer Friedensveranstaltung auf dem Bad Sulzaer Marktplatz aufgerufen.

An dieser Veranstaltung nahmen neben Landes- und Kommunalpolitikern, sowie einzelnen Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Bad Sulza, auch rund 200 Einwohnerinnen und Einwohner teil. Als symbolisches Zeichen des Friedens und des Mitgefühls wurden 99 Luftballons in den Farben der Ukraine (gelb und blau) in den Himmel gesandt.

Im Namen der Stadt Bad Sulza durfte ich gemeinsam mit dem Beigeordneten, Herrn Heinz-Jürgen Kronberg, unsere Unterstützung in dieser schwierigen Zeit bekunden und einen symbolischen Scheck an unsere aus der Ukraine stammende Thüringer Weinprinzessin, Frau Kateryna Kinter übergeben.

Fünf Tage später, am 08.03.2022, kamen bereits die ersten Flüchtlinge aus der Ukraine in Bad Sulza an, welche auf Privatinitiative im Hotel „Krähenhütte“ aufgenommen wurden. Durch unsere „Dorfkümmerin“, Frau Wiedemann, soll die Aufnahme weiterer Flüchtlinge gemeinsam mit privaten Freiwilligen koordiniert werden.

Informationen, wie Sie Hilfe leisten können, werden auf unserer Homepage www.bad-sulza.de veröffentlicht.

VIELEN DANK FÜR IHRE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG!

Dirk Schütze
Bürgermeister



thuringen.de

Freistaat
Thüringen 

Der Ministerpräsident im Dialog

#RamelowDirekt

19. April 2022 – 17.30 Uhr
Bad Sulza, Conference Center der Toskana Therme

Moderation: Daniel Ebert

Einlass ab 17 Uhr

Schnelle Hilfe von der SG Medizin Bad Sulza e.V.

Nach der offiziellen Mitteilung am Dienstagabend (8.3.) durch den Bürgermeister der Landgemeinde Bad Sulza, daß die ersten Flüchtlinge in Bad Sulza eingetroffen sind, stand für unseren Sportverein fest, dass sofortige Hilfe notwendig ist. Es handelt sich vor allem um Kinder ab 4 Monaten, Frauen und einige Männer. Die Flüchtlinge haben die Möglichkeit sich innerhalb ihrer Familien selbst zu versorgen, da in den Ferienwohnungen Küchen vorhanden sind.

Daher werden vorrangig Geldspenden für tägliche Lebensmitteleinkäufe oder notwendige Hygieneartikel und Medikamente benötigt.

Kurze Absprachen innerhalb des Präsidiums und mit den Abteilungsleitern ermöglichte schnelles und unbürokratisches Handeln.

Die SG Medizin Bad Sulza hat auf das eingerichtete Spendenkonto der Stadtverwaltung sofort 1.000,00 Euro an Soforthilfe eingezahlt.

Präsidium der SG Medizin Bad Sulza e.V.

Wann: Mi 9.30 - 11.00 Uhr
(nächster Kursstart: 04.05.22)
Kosten: 50 € für einen 5 Wochenkurs
Anmeldung: familienzentrum@ifap-apolda.de

Musikgarten - für Eltern mit Kindern zwischen 1,5 - 3 Jahren

Wann: Mi 16.15 - 17.00 Uhr
(nächster Kursstart: 04.05.22)
Kosten: 72 € für einen 10 Wochenkurs
Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Erste Hilfe am Kind - mit Frau Rost vom DRK

Wann: Mi 27.4. 17.00 - 18.30 Uhr
Kosten: keine
Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Frühlingsbrunch

Wann: Sa 2.4. 10.00 - 13.00 Uhr
Kosten: 7 € pro Erwachsener - Kinder kostenfrei
Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Frühstück Di & Mi 9-11 Uhr
Familiencafé mit frisch gebackenen Waffeln
Di und Do 15-18 Uhr

Save the date 18.05.2022 um 16 Uhr „Sonnenschutz und Insektenstiche“ - eine kostenfreie Veranstaltung in Kooperation mit der Glockenapotheke Apolda.

Bis bald im Familienzentrum Charlotte
Romy Kleinicke & Kristin Märten



Aktuelles findet Ihr auf unserer Facebook-Seite.

www.Facebook.com/FZ.BadSulza:

Hört auch mal in unseren Podcast „Charlottes Familienzeit“ auf Spotify rein.

Unsere Angebote März - April 2022:

Babysprechstunde -

kostenfreie Beratung durch Hebamme Nicole Sroka

Wann: Do 13.30 - 15.00 Uhr (14-tägig)
Nächste Termine: 07.04., 28.04.

Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Babymassage - für Babys bis zum 5. Lebensmonat

Wann: Mo & Fr 10.00 - 11.00 Uhr
(nächster Kursstart: 09.05.22)

Kosten: 10 € pro Kursstunde, 5er Karte = 40 €

Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Yoga für Schwangere -

sanft kräftigende und entspannende Übungen

Wann: Mi 10.30 - 11.30 Uhr
(nächster Kursstart: 06.04.22)

Kosten: 80 € für einen 8 Wochenkurs

Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Yoga mit Baby - mit Achtsamkeit zurück zu deiner Mitte

Wann: Mo 10.00 - 11.00 Uhr
(nächster Kursstart: 04.04.22)

Kosten: 80 € für einen 8 Wochenkurs

Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

PEKiP - Spiel- und Bewegungsanregungen ab dem 3. Lebensmonat

Mit dem Baby können mehrere Kurse fortlaufend besucht werden, um die Bewegungsentwicklung bis zum sicheren Laufen optimal zu begleiten.

Die Kurse werden dem Alter der Babys entsprechend geplant.

Wann: Di & Do 9.30 - 11.00 Uhr
(nächster Kursstart für 09-11/21 geborene Babys am 29.3., für 06-08/21 geborene Babys am 28.4.)

Kosten: 75 € für einen 8 Wochenkurs
(100% Finanzierung über AOK Gutschein)

Anmeldung: familienzentrum@ifap-thueringen.de

Outdoor fit mit Baby - und Buggy

Aktive Spaziergänge mit gezielten Bewegungsanregungen für Mamas und leckeren Frühstücksideen für einen gesünderen Morgen.

ALLES GUTE ZUM INTERNATIONALEN FRAUENTAG 2022

Als Bürgermeister der Stadt Bad Sulza ist es mir jedes Jahr ein Bedürfnis allen Frauen zum INTERNATIONALEN FRAUENTAG zu gratulieren.

Aufgrund der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie konnte ich leider nicht wie gewohnt die Kindergärten und Seniorenheime besuchen oder die Runde um den Markt realisieren. Dies versuche ich im kommenden Jahr wieder, versprochen!

Lediglich die kommunalen Einrichtungen und die AWO-Seniorenbegegnungsstätte, durfte ich mit einer Kleinigkeit überraschen.

Ich danke allen Frauen, gerade in den momentan angespannten Bereichen wie der Pflege/Betreuung, des Einzelhandels oder auch der Verwaltung von ganzem Herzen!

Dirk Schütze
Bürgermeister





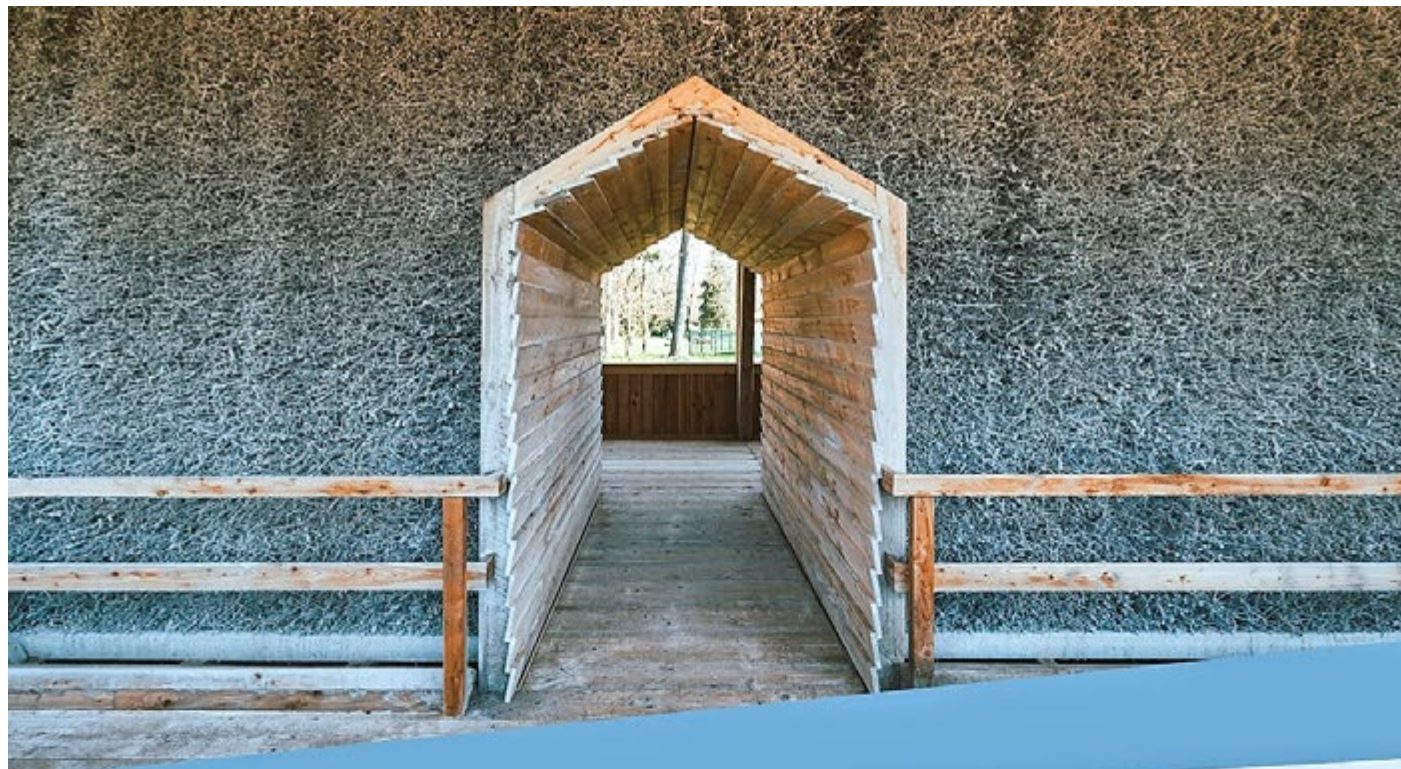
SOLE-HEILBAD
BAD SULZA



FEIERLICHE EINWEIHUNG
GRADIERWERK „LOUISE“
SAMSTAG, 30. APRIL 2022

SPENDENKONTO STADT BAD SULZA ZUM ERHALT GRADIERWERK „LOUISE“

IBAN: DE14 8205 1000 0535 0003 75 VERWENDUNGSZWECK: WIR FÜR UNSERE LOUISE



FESTPROGRAMM

15:00 BIS 18:00 UHR GRADIEREN & FLANIEREN

LIVEMUSIK MIT EINWANDFREY

**KINDERPROGRAMM MIT CLOWN FILOTTA UND DEM
FAMILIENZENTRUM CHARLOTTE**

FÜHRUNG ZU JEDER VOLLEN STUNDE

18:00 BIS 21:00 UHR FASZINATION & ILLUMINATION

FESTAKT ZUR EINWEIHUNG GRADIERWERK „LOUISE“

**MIT DEN KLÄNGEN VON CON:TRUST UND EINER
EINZIGARTIGEN ILLUMINATION AUF SOLE UND
SCHWARZDORN**

Toskana Schule Bad Sulza

Liebe Leserinnen und Leser,
nach den sehr schönen frühlinghaften Tagen, die der März für uns bereithielt, freuen wir uns schon sehr auf Ostern und die damit verbundenen zwei Wochen Ferien. In dieser immer noch sehr verrückten Zeit wünschen wir uns allen ein schönes Osterfest und ruhige Tage zum Entspannen im Kreis unserer Familien und Freunde.

Frohe Ostern.



Щасливого Великодня.



Bitte, sendet uns auch weiterhin eure Beiträge! Teilt uns mit, was ihr denkt, was euch bewegt und was euch freut oder ärgert. Schreibt uns! Schickt uns eure Bilder!

Toskana-Schule Bad Sulza
z.H. AG „Schülerzeitschrift“
Am Sportplatz 4
99518 Bad Sulza
info@toskana-schule.de (Betreff: AG „Schülerzeitschrift“)

Viel Spaß beim Lesen und bleibt gesund!

Eure Redaktion der Schülerzeitschrift.

Praxistage:

Ich absolviere meine Praxistage beim Jobcenter vom Kreis Weimarer Land und mir gefällt es dort wirklich gut. Ich mag besonders, dass es so vielfältige Aufgaben gibt. So habe ich zum Beispiel schon Coronatests sortiert, eine Maßnahme des Jobcenters begleitet und die Homepage beurteilt. Ich erhalte für die mir übertragenen Aufgaben ein super Feedback, welches mich sehr freut. Da ich häufig in Quarantäne musste, konnte ich bisher leider nicht alle Termine wahrnehmen. Ich hoffe trotzdem, dass ich nach meinem Schulabschluss die Möglichkeit bekomme ein Ausbildung beim Jobcenter zu machen. Das würde mich echt freuen.

Geschrieben von Paul aus der Klasse 9b

Kreisfinale im Beachvolleyball:

Am 3.März 2022 sind drei Mädchen und vier Jungen der Toskana Schule Bad Sulza zu einem Beachvolleyball-Turnier (leider ohne Sandstrand) nach Bad Berka gefahren. Wir wurden in drei verschiedene Teams mit je zwei Spielern eingeteilt, eine Mädchen-Gruppe, eine Jungen-Gruppe und eine gemischte Gruppe. Jedes Team hatte zwei Spiele. Davon gewannen die Mädchen leider keins, jedoch unsere anderen zwei Gruppen alles. Weil wir nur gegen die Teams des Marie-Curie-Gymnasiums aus Bad Berka spielen mussten und insgesamt mehr gewannen, qualifizierten wir uns für die nächste Runde. Das verdanken wir nicht zuletzt unserer Sportlehrerin Frau Seidler, mit ihrer cleveren Aufstellung unserer Teams. Somit fahren wir am 19.Mai 2022 als Vertreter des Weimarer Landes zum Schulamtsfinale Beachvolleyball, das am auf den Sandplätzen am Erfurter Flughafen stattfinden soll.

Drückt uns die Daumen !!!

Zum Abschluss spielten wir dann alle komplett gegen das Team aus Bad Berka ein kleines Freundschaftsspiel und jeder bekam noch eine Urkunde.

Geschrieben von Eny aus der Klasse 8a



Ankündigung:

Da dieses Jahr kein Tag der offenen Tür für die neuen 5. Klassen stattfinden konnte, haben wir uns eine Alternative einfallen lassen. Auf unserer Schulhomepage könnt ihr euch demnächst unsere Schule von innen angucken. Wir haben weder Kosten noch Mühen gescheut und für euch schöne Fotos von den Schulräumen gemacht. Dadurch könnt ihr euch selbst einen prima Einblick in eure zukünftige Schule verschaffen.

<https://toskana-schule.edupage.org/> --> Schüler und Eltern -> Schulleben --> Bildergalerie

Übrigens findet ihr dort auch viele weitere Impressionen vom Geschehen an unserer Schule.

Eure Redaktion der Schülerzeitschrift.

Thüringer Weinprinzessin Kateryna sucht Nachfolgerin

Bad Sulza feiert vom 19. bis 21. August 2022 das „28. Thüringer Weinfest“.

Einer der Höhepunkte wird wieder die Krönung der neuen Thüringer Weinprinzessin sein.

Schon jetzt sucht die Stadt Bad Sulza in Kooperation mit den Thüringer Weingütern und dem „Thüringer Weinbauverein Bad Sulza“ e. V. nach einer geeigneten Anwärterin für das repräsentative Amt der

Thüringer Weinprinzessin 2022-2023.



Die Thüringer Weinprinzessin ist die Repräsentantin des Thüringer Weins und der Kur- und Weinstadt Bad Sulza und in dieser Funktion zu vielfältigen Terminen, Auftritten, Messen und Veranstaltungen in Thüringen, dem Weinanbaugebiet Saale-Unstrut und darüber hinaus unterwegs.

Geeignet sind Bewerberinnen mit einer guten Allgemeinbildung, die ledig und ca. 20 bis 25 Jahre alt sind und in Thüringen wohnen.

Außerdem sollten sie ein umfangreiches Wissen über den Weinanbau und die Weinproduktion haben, sich in Bad Sulza und der näheren Umgebung gut auskennen und sicheres Auftreten, Freude am Umgang mit Menschen und möglichst Fremdsprachenkenntnisse in Englisch mitbringen.

Bitte senden Sie Ihre **Bewerbung** bis zum **30.04.2022** an

Tourist-Information /
Kurgesellschaft Heilbad
Bad Sulza mbH
Elke Meinhardt
Kurpark 2, 99518 Bad Sulza
elke.meinhardt@bad-sulza.de
Weitere Information
unter 036461 - 8210

gez. Dirk Schütze
Bürgermeister Stadt Bad Sulza



Der Thüringer Weinbauverein Bad Sulza e.V. informiert



Endlich ist es wieder soweit und wir können den **15. Bad Sulzaer Weinfrühling am Samstag, den 28. Mai 2022** planen. Nach einer zweijährigen Zwangspause freuen wir uns ganz besonders darauf, zusammen mit der amtierenden Thüringer Weinprinzessin Kateryna und den Weinhoheiten aus Saale-Unstrut,

vielen Gästen und interessierten Wander- und Weinfreunden das Erwachen des Frühlings in den Weinbergen zu genießen. Seien Sie gespannt auf unser abwechslungsreiches Programm an diesem Tag - wir freuen uns schon auf Sie!



Jetzt schon
Termin vormerken!

Bad Sulzaer **we**
frühling

28. Mai 2022



Herzliche Einladung zu folgenden geführten Frühjahrswanderungen 2022

Alle Wanderungen sind kostenfrei und finden ohne Voranmeldung statt.

Sonntag, 27.03.2022

um 9:30 Uhr Start: Tourist-Information
Stadtführung Carl-Müllerhartung in Bad Sulza
mit Norbert Becker

Sonntag, 03.04.2022

um 10:00 Uhr Start: Tourist-Information
Geführte Besichtigung „Turbinenanlagen entlang der Ilm“
mit Hubert Seidel

Sonntag, 10.04.2022

um 9:00 Uhr Tourist-Information
Geführter Spaziergang „Salinetechnische Anlagen“
mit Detlef Weihmann

Ostersonntag, 17.04.2022

um 9:00 Uhr Start: Klinikzentrum / 9:20 Uhr Wasserrad im Kurpark
Geführte Besichtigung „Musikerpersönlichkeiten Bad Sulza´s“
mit Eva-Maria Jung

Sonntag, 24.04.2022

um 9:30 Uhr Start: Tourist-Information
Stadtführung „Carl Müllerhartung in Bad Sulza“
mit Norbert Becker



**„Wenn der Frühling grüßt,
dann hüpf das Herz vor Freude.“**

Irishes Sprichwort

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein frohes und gesegnetes Osterfest!
Ihr Team der Kurgesellschaft Bad Sulza



„Goldener Schlüssel“ an Feuerwehr Bad Sulza übergeben

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Bad Sulza durfte ich dem Bad Sulzaer Wehrführer und Stadtbrandmeister, Falco Herrmann, am 25.02.2022, den symbolischen Schlüssel für die neue Feuerwehrgarage übergeben.

Innerhalb von 8 Monaten wurden 2 neue Stadtplätze für ein Fahrzeug des Landes und des Kreises geschaffen.

Die Kostenberechnung lag bei ca. 400.000 € und die Schlussrechnungen bei insgesamt 436.453,44 €.

Für diese Summe wurden Fördermittel des Landes in Höhe von 160.000 €, des Kreises in Höhe von 260.000 € und der Stadt in Höhe von ca. 16.5000 € bereitgestellt.

Die Gestaltung der Außenanlagen und die Malerarbeiten wurde in Eigenleistung durch die Mitarbeiter des Bauhofes übernommen.

Als Bürgermeister von Bad Sulza danke ich dem Land Thüringen, dem Kreis Weimarer Land und den Mitarbeitern des Bauhofes, allen beteiligten Firmen und dem Bauamt Bad Sulza für die Koordination der Baumaßnahme.

Dirk Schütze
Bürgermeister



Weinfestumzug - Anmerkungen



Nachdem zur Mitgliederversammlung des Thüringer Weinbauvereins Anfang Februar die neuen Ideen für zukünftige Thüringer Weinfest erstmals einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt worden waren, gab es seither viele Gespräche, Telefonate und Nachrichten.

Besonders intensiv und kontrovers wird die Idee diskutiert, den Weinfestumzug nur noch alle fünf Jahre stattfinden zu lassen. Eine Idee, die im Rahmen der Auswertung des letztjährigen Weinfests light aus dem Gremium bestehend aus Stadtverwaltung, Kurgesellschaft, Winzer und Weinbauverein entwickelt wurde. Bereits damals äußerte der Weinbauverein Bedenken, welche zur Mitgliederversammlung des Vereins auch noch einmal unterstrichen wurden.

Die Gemüter sind erhitzt, es wird viel spekuliert, diskutiert und debattiert. Dies teilweise offen und sachlich, mitunter, im Eifer des Gefechts fehlt diese Sachlichkeit und es werden Thesen aufgestellt, die nicht der Realität entsprechen. Dies ist sehr schade, bringt es doch niemandem etwas und die Stimmung, nicht nur in Vorfreude auf das diesjährige Weinfest leidet immens.

Wir - die Stadtverwaltung, die Kurgesellschaft und auch der Weinbauverein Bad Sulza - wollen an dieser Stelle noch einmal klar unterstreichen, dass „nichts in Stein gemeißelt“ ist. Wir alle wünschen uns ein wunderbares Thüringer Weinfest und nach den entbehrungsreichen letzten zwei Jahren haben wir alle ein solches verdient. Sowohl Stadtverwaltung, als auch Kurgesellschaft und Weinbauverein werden dafür sorgen, dass es ein tolles Weinfest, mit klasse Musik, einem bunten Markt und vielen besonderen Momenten wird. Seien Sie gewiss! Schon heute steht das Programm fest, für Neugierige geben wir gern einen ersten Einblick!

Alle Protagonisten sind im offenen und ehrlichen Austausch miteinander!

Herzlichst:

Dirk Schütze - Bürgermeister; Elke Meinhardt - Vorsitzende Thüringer Weinbauverein; Melanie Kornhaas - Geschäftsführerin Kurgesellschaft

Ortschaft Auerstedt

Jagdgenossenschaft Auerstedt

Einladung zur Jahresvollversammlung

am Freitag, den 11. März 2022 um 18.00 Uhr im
Vereinshaus „Alte Schule“ Reisdorfer Straße 110

Tagesordnung:

- Eröffnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht des Pächters
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassenwarts
- Beschlussfassung zur Verwendung der Jagdpacht
- Wahl eines neuen Vorstandes
- Verschiedenes

Zu der Vollversammlung werden alle Jagdgenossen (Grundstückseigentümer in der Gemarkung Auerstedt) recht herzlich eingeladen.

gez. Weichert
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Auerstedt

Ortschaft Bad Sulza

Einladung zum Frühjahrsputz



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Ortschaft Bad Sulza,



wieder ist die Zeit des großen Frühjahrsputzes vor der eigenen Haustür gekommen. In unserer Ortschaft gibt es aber auch viele Wanderwege und Erholungsflächen, die einer dringenden Säuberung bedürfen. Aus diesem Grund lädt der Ortschaftsrat zu einer Säuberungsaktion / Säuberungswanderung ein.

Dazu treffen wir uns am **Samstag, dem 09.04.2022, um 09:00 Uhr**, am Weintor (Nähe Gradierwerk).

Müllsack, Handgreifer und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt. Eigene Schutzausrüstung bringt bitte jeder selbst mit.

Über eine rege Beteiligung würde der Ortschaftsrat sich sehr freuen!

Dieter Kranich

Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Eckolstädt

Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt: Eckolstädt, EDEKA Parkplatz

Haltezeit: 30 min.

Dienstag 29.03.2022 um 10:00 Uhr

Dienstag 12.04.2022 um 09:45 Uhr

Ortschaft Großromstedt

Hundeschule Vita-Dogs



Liebe Hundebesitzer,

ich versuche auf diesem Wege einen Aufruf zu starten, damit die Tretminen, die sich bei uns im Dorf rapide anhäufen, endlich weniger werden. Ich kann es nicht nachvollziehen, dass manche Hundebesitzer mit ihrem Hund durch das Dorf laufen und die Haufen nicht beseitigen oder sogar die gefüllten Tüten auf fremden Grundstücken entsorgen. Auch auf Ansprache sind manche Leute nicht in der Lage die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu beseitigen. Jeder sollte doch dafür Sorge tragen, dass wir ohne stinkende Schuhe nach Hause kommen, unsere Kinder nicht Fußball im Hundekot spielen oder Außenanlagen so derartig durch Kothaufen verunreinigt sind, dass es im Sommer bis zum Himmel stinkt. Es ist nicht nur ein unschöner Anblick, es ist auch mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Ich denke da nur mal an unsere Gemeindemitarbeiter, die an warmen Tagen durch die Haufen treten um den Rasen zu mähen. Einfach abartig!

Hundekottüten kosten wenig Geld und bald wird es diese kostenlos in Großromstedt in Hundekotspendern für jede einzelne Hinterlassenschaft geben. Ich bin sehr gespannt, ob dieses Angebot angenommen wird und die Hundehaufen im Dorf verschwinden.

Für alle Bürger von Großromstedt, die es noch nicht wussten: „Auf öffentlichen Wegen und sonstigen öffentlichen Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage sowie auf Wegen von Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.“ (Ordnungsbehördliche Verordnung Gemeinde Bad Sulza)

Wenn alle Hunde im Dorf an der Leine geführt werden würden, könnte man gut nachvollziehen, wo sich der Vierbeiner gerade entleeren möchte. Auch geht man anderen Hundebesitzern (Hund im eingezäunten Grundstück) nicht auf die Nerven, wenn Hunde am Zaun „sozialisiert“ werden sollen. Das klappt zu 100% nicht. Zum Dritten muss man mit seinem Pkw keine Vollbremsung durchführen, weil sich plötzlich ein Hund auf der Straße tummelt und man beugt unschönen Beißattacken vor, die in letzter Zeit wohl häufiger in unserer Ortslage vorgefallen sind. Gutes Gelingen!

Vielen Dank.

Hundeschule Vita-Dogs
Cornelia Unruh

Ortschaft Kleinromstedt

Frühjahrsputz Kleinromstedt



Am 09.04.2022 um 9:00 Uhr möchten wir unseren diesjährigen Frühjahrsputz im Dorf durchführen. Treffpunkt ist unser Spielplatz. Alle großen und kleinen Helfer sind herzlich eingeladen. Gartengeräte, Schaufeln und Besen bitten wir mitzubringen.

Nach getaner Arbeit freuen wir uns auf ein gemeinsames Mittagessen. Ihre Ideen und Vorschläge zur Gestaltung rund um unseren Ort würden wir sehr gerne bei netten Gesprächen erfahren.

Karina Baumann

Ortschaftsbürgermeisterin / Ortschaftsrat

Ortschaft Kösnitz

Jahresbericht 2021 der FF Kösnitz

Kameraden:

insgesamt 24

22 Kameraden in der aktiven Einsatzabteilung,
davon 1 Frau

2 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung

Altersdurchschnitt:

44,2 Jahre

Einsätze:

11

10 Hilfeleistungseinsätze,

(1 x VKU, 1 x Starkschneefall, 1 x aufgerissene Ölwanne LKW, 3 x Sturmschäden, 1 x gefährliche Stoffe, 2 x Ölspuren, 1 x Straßenverunreinigung)

1 Brandeinsatz - (Kleinbrand A)

(1 x Mülltonnenbrand)

Einsatzstunden:

131,5

Brandeinsatz: 13 Stunden;

Hilfeleistungen: 118,5 Stunden

Ausbildungsstand:

11 Atemschutzgeräteträger

5 Gruppenführer

1 Verbandsführer

10 Maschinisten

12 Kettensägenführer

21 Sprechfunker mit Digitalfunkausbildung

Ausbildungsstunden:

57 Ausbildungsstunden

Ausbildungsbeteiligung:

54,5%

Fortbildungen:

Toni Lindemann

(Truppmannausbildung + Sprechfunkausbildung)

Jan Unger (Motorkettensägenführer)

Gesamtstunden für das Ehrenamt:

1.110 Stunden

(Ausbildung 651; Einsätze 131,5;

Lehrgänge und Seminare 108;

Gerätewart 106,5; Beratungen und Versammlungen 18;

Arbeitseinsätze und Veranstaltungen 95 Stunden)

Beförderungen:

Marcel Schmidt zum Oberbrandmeister (2020),

Riccardo Krause zum Feuerwehrmann-Anwärter (2021),

Ralf Körbs zum Oberlöschmeister (2021),

Toni Lindemann zum Feuerwehrmann (2022),

Ralf Vogel zum Oberfeuerwehrmann (2022),

Robert Wölfel zum Löschmeister (2022)
 Weiterhin wurden dem Wehrführer Marcel Schmidt und dem Stellvertreter Ralf Körbs jeweils eine Urkunde für 10 Jahre Wehrführer bzw. Stellvertreter überreicht. (2021)

Anschaffungen:

u. a. 1 Gruppenführerweste, 1 Atemschutzüberwachungstafel, 1 B-Hohlstrahlrohr, 1 Systemtrenner, Feuerwehrleinenbeutel, Signalleuchten „Sync Flare“

Wünsche für die Zukunft:

Weiterhin neue Kameradinnen und Kameraden für das Helfen in Not zu begeistern, um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kösnitz stabil zu halten und den guten Ausbildungsstand aufrechtzuerhalten.

gez. M. Schmidt
 Wehrführer



von links: Marcel Schmidt, Riccardo Krause, Ralf Körbs, Ralf Vogel, Bürgermeister Dirk Schütze

Ortschaft Pfuhsborn

Feuerwehrverein Pfuhsborn e.V.



Wir laden alle zu unserem diesjährigen traditionellen Osterfeuer am 15.04.2022 ab 18 Uhr beim Wasserbaseng ein.

Die herzlichsten Ostergrüße vom Feuerwehrverein Pfuhsborn e.V.

Ortschaft Stobra

Frühjahrsputz und Abholen von Baum- und Strauchschnitt in Stobra

Endlich ist eure Einsatzbereitschaft wieder gefragt, wenn am Sonnabend, den 02.04.2022 um 9.00 Uhr der Ortschaftsrat und der Ortschaftsbürgermeister zum Frühjahrsputz im Ort aufrufen. Gleichzeitig kann Baum- und Strauchschnitt zum Abholen bereitgelegt werden.

Für das leibliche Wohl der Helfer/innen wird gesorgt.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
 Andreas Stelzig



Osterfeuer in Stobra am Karfreitag, 15. April 2022

Wir laden alle Stobraer und Freunde zu unserem traditionellen Osterfeuer ein!

- Entzündung des Feuers ca. 18.00 Uhr
- Rost brennt!
- Für Getränke ist gesorgt.

Die Vereine, der Ortschaftsrat und der Ortschaftsbürgermeister

Wir wünschen allen ein frohes Osterfest!



Ortschaft Wickerstedt

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Gemeinderatsmitglied

Sieghild Büchel

Während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im damaligen Gemeinderat war sie stets ein kritischer Verfechter für das Wohl der Gemeinde Wickerstedt.

Wir versichern ihrer Familie unser aufrichtiges Mitgefühl.

Der Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat der Ortschaft Wickerstedt



Ortschaft Wormstedt

Ostergruß

*Die Sonne scheint heut noch sehr wag,
an diesem schönen Feiertag.
Wir wollen in die Wiesen gehen.
Eier suchen und Blumen sehen.
Besinnlich, friedlich, traumhaft schön,
wollen wir das Osterfest begeh'n.
(K. Motzkun)*

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, wir wünschen Euch ein frohes und friedliches Osterfest in diesem Jahr und hoffen, dass ihr viele bunte Ostereier findet.

Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart
und die Mitglieder des Ortschaftsrates Wormstedt

**Einladung zum Frühjahrsputz in Wormstedt**

Wir laden alle fleißigen Helferinnen und Helfer zum

**Wormstedter Frühjahrsputz
am Samstag, 9. April 2022, 9.00 Uhr,**

herzlich ein.

Treffpunkt ist an der Kirche vor dem Kriegerdenkmal. Bitte entsprechende Werkzeuge wie Hacke, Schaufel, Besen, Schubkarre u.a. mitbringen, damit unsere Ortschaft gepflegt den Frühling erwarten kann. Nach getaner Arbeit bieten wir noch einen gemeinsamen Imbiss an.

Ihr Ortschaftsbürgermeister Gunter Eckart
mit den Mitgliedern des Ortschaftsrates

ZLSG Wormstedt e.V.**Einladung zur Mitgliederversammlung und Vorstandswahl**

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,
wir laden Sie recht herzlich zu unserer Mitgliederversammlung am

**29. April 2022 um 19.00 Uhr in Wormstedt,
Gemeindeverwaltung (Versammlungsraum EG)**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenvwarts
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des alten Vorstands
8. Wahl des Vorstands
9. Allgemeine Informationen
10. Schlusswort des Vorsitzenden

Wir bitten um rege Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Heuschkel Sven Rohe
Vorstandsvorsitzender Kassenwart

Anmeldung zum 3. Fußballcamp in Wormstedt

Auch in diesem Jahr wird für alle fußballinteressierten Kids im Alter zwischen 5 und 16 Jahren ein Fußballcamp in Wormstedt angeboten. Es findet auf dem Sportplatz von Wormstedt statt und ist für die letzte Ferienwoche vom 22. bis 26.08.2022 geplant. Organisiert und betreut wird das Camp wie die Jahre zuvor von der mobilen Fußballschule Team-Soccer. Die Kinder werden von 9:00 bis 16 Uhr betreut und ihnen wird mit verschiedensten Übungen, Techniken mit Ball und natürlich auch durch zahlreiche Fußballspiele der Spaß am Fußball näher gebracht. Wer Interesse hat kann sich ab sofort bei dem Fußballcamp anmelden. Bitte dafür folgenden Link benutzen: team-soccer.eu oder telefonisch anmelden unter: **0174-4294010**.

Wer noch Fragen zur Campwoche hat, oder noch einen passenden Fußballverein sucht, kann sich jederzeit über folgende E-Mail Adresse beim Verein des ZLSG Wormstedt e.V. melden: info@zlsg-wormstedt.de

Sportliche Grüße,
Denise Kirsten im Namen der ZLSG Wormstedt

Eröffnung der Hebammenpraxis „Lindwürmchen“ in Wormstedt

Ab Ende März wird nun auch der Klapperstorch in Wormstedt täglich seine Runde drehen. Denn am Samstag, den 26.03.2022 ist es nun endlich soweit. Die beiden Hebammen Marie-Elizabeth Roczen, 32 Jahre aus Wormstedt und Anja

Kühn, 29 Jahre aus Camburg erfüllen sich ihren Lebens Traum und eröffnen ihre eigene Hebammenpraxis.

Zur kleinen Eröffnungsfeier laden die beiden leidenschaftlichen Hebammen **am 26.03.2022 ab 10 Uhr** herzlich ein. Die Praxis „Lindwürmchen“ befindet sich im Ärztehaus von Wormstedt, direkt neben der Wormstedter Kirche.

Beide Damen sind seit 2013 bzw. 2014 Hebammen und arbeiten zusätzlich im Robert-Koch-Krankenhaus in Apolda. Bis Ende 2021 waren Sie noch in einem Raum in Apolda eingemietet. Durch den Umzug in die Räumlichkeiten von Wormstedt können Sie nun ihr Angebot durch ein größeres Platzangebot erweitern. Anbieten werden Anja und Marie-Elizabeth, die bei vielen als „Elze“ bekannt ist, Themen rund um die Geburt, wie Vor- und Nachsorge, Betreuung bei Still- und Ernährungsfragen, Geburtsvorbereitungs- sowie Rückbildungskurse aber auch Homöopathie, Akupunktur, Babymassagen und vieles mehr. Des Weiteren sollen auch Kurse von externen Anbietern angeboten werden, wie zum Beispiel: Yoga, Erste Hilfe-Kurs, Geschwister- und Väterkurse sowie Ernährungskurse.

Das reichhaltige Angebot wird ab Sommer auf ihrer neuen Homepage zu finden sein. Bis dahin kann man die beiden Hebammen telefonisch unter folgenden Nummern erreichen:

Anja Kühn: 0172-6608500
Elze Roczen: 0176-83302247

An dieser Stelle möchten sich die beiden sympathischen Hebammen bei der Gemeinde und Firmen für den Um- und Ausbau bedanken, sowie bei allen fleißigen Helfern, Freunden und Bekannten für jegliche Unterstützung.

Die Dorfbewohner freuen sich über das neue vielseitige Angebot in Wormstedt und wünschen den beiden Hebammen viel Erfolg.

Denise Kirsten

Jahresbericht 2021 der FF Wormstedt

Kameraden:

- insgesamt 18
- 14 Kameraden in der aktiven Einsatzabteilung, davon 2 Frauen
- 4 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung

Altersdurchschnitt:

38,6 Jahre

Einsätze:

- 7
- 6 Hilfeleistungseinsätze
- (1 x VKU, 1 x aufgerissene Ölwanne LKW, 1 x Sturmschaden,
- 1 x gefährliche Stoffe, 1 x Ölspur, 1 x Absicherung Landung
- Rettungshubschrauber)
- 1 Brandeinsatz - (Kleinbrand B)
- (1 x Rauchentwicklung)

Einsatzstunden:

- 36
- Brandeinsatz: 7 Stunden; Hilfeleistungen: 29 Stunden

Ausbildungsstand:

- 6 Atemschutzgeräteträger
- 2 Gruppenführer
- 4 Maschinisten
- 4 Kettensägenführer
- 13 Sprechfunker mit Digitalfunkausbildung

Ausbildungsstunden:

44 Ausbildungsstunden

Ausbildungsbeteiligung:

45,3 %

Fortbildungen:

- Nils Maeck
- Truppmannausbildung und Sprechfunkausbildung
- Sara Bergmann, Markus Pietzsch und Thomas Feid
- Trupführerausbildung

Gesamtstunden für das Ehrenamt:

- 547 Stunden
- (Ausbildung 312; Einsätze 36; Lehrgangsstunden 181; Beratungen und Versammlungen 18 Stunden)

Beförderungen:

- Sara Bergmann zur Hauptfeuerwehfrau (2021)
- Nils Maeck zum Feuerwehrmann (2022)
- Sven Blume zum Hauptfeuerwehrmann (2022)
- Markus Pietzsch zum Hauptfeuerwehrmann (2022)
- Toni Wollweber zum Hauptfeuerwehrmann (2022)
- Matthias Maeck zum Löschmeister (2022)
- Christian Steinhäuser zum Löschmeister (2022)
- Ralf Weise zum Löschmeister (2022)
- Sven Rehhausen zum Oberlöschmeister (2022)

Auszeichnungen:

- Bronzene Brandschutzmedaille am Bande für 10-jährige aktive Dienstzeit:
- Sven Blume und Toni Wollweber (2020)
- Sara Bergmann (2021)
- Gunter Eckart (2022)
- Silbernes Brandschutzehrenzeichen am Bande für 25-jährige aktive Dienstzeit:
- Matthias Maeck (2022)

Großes Brandschutzehrenzeichen am Bande für 50-jährige treue Dienste in der Feuerwehr und Wirken für das Gemeinwohl:

Konrad Kleber (2020)

Anschaffungen:

- u. a. 1 Gruppenführerweste, 1 Atemschutzüberwachungs-
- tafel,
- 1 Systemtrenner, Feuerwehrleinenbeutel, 4 Adalit-Hand-
- leuchten, 1 Mittelschaumpistole, hochwertige PSA für die
- Atemschutzgeräteträger, Spinde für die Kameraden

Wünsche für die Zukunft:

- neue Kameradinnen und Kameraden in den Reihen der Feu-
- erwehr begrüßen zu dürfen

gez. M. Schmidt
Wehrführer



von hinten links: Matthias Maeck, Christian Steinhäuser, Sven Blume, Nils Maeck, Toni Wollweber, Wehrführer Marcel Schmidt, Stadtbrandmeister Falko Herrmann von vorn links: Sara Bergmann, Ralf Weise, Gunter Eckart, Konrad Kleber, Bürgermeister Dirk Schütze

Gemeinde Eberstedt

Informationen aus Eberstedt

Entsorgungstermine April 2022

Hausmüll	30.03.	13.04.	27.04.
Papier	14.04.		
Gelbe Säcke	24.03.	07.04.	22.04.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der diesjährige Winter hat uns so gut wie keinen Schnee beschert. Der gesamte Februar war überwiegend frostfrei. Unsere Kinder konnten in den Winterferien nur in höher gelegenen Orten Schlitten fahren. Auswärtiger Wintersport war eingeschränkt erlaubt. Straßenbauarbeiten konnten ab 10. Januar, wie geplant, fortgeführt werden.

Bereits am 10. Februar sind die Stare aus ihren Winterquartieren zurückgekehrt.

Die bisherige Märzwitterung konnten die Bauern unserer Agrar-genossenschaft und unsere Kleingärtner zur Düngung und Aus-saat nutzen um hier einen Wachstumsvorsprung zu erzielt.

Das Auflaufen der Sommersaat kann man wohl zu Ostern in Augen-schein nehmen. Das Osterfest feiern wir dieses Jahr vom 15. bis 18. April 2022.

Wir haben uns schon an ein ordentliches Dorfbild gewöhnt und möchten es nicht missen. Deshalb bitte ich alle Einwohner, ins-besondere alle Hausbesitzer, den Frühjahrsputz, der bestimmt in der Zeit um Ostern durchgeführt wird, weiträumig um ihre Grundstücke vorzunehmen. Hauptsächlich die vom Winterdienst verursachten Schäden auf den Rabatten vor den Grundstü-cken sollten behoben werden. Gegenwärtige Baumaßnahmen erschweren an vielen Stellen Pflegemaßnahmen. Doch an das Ende denkend entschädigt für manche Entbehrung.

Wir alle freuen uns, bei einem frühlingshaften Osterspaziergang durch ein mit Liebe gepflegtes Dorf zu gehen.

Der März verabschiedete sich mit dem Beginn der 7-monatigen Sommerzeit.

Am Sonntag, dem 27. März, werden die Uhren 1 Stunde vorge-stellt.

Wir können uns trösten, die gestohlene Stunde des Tages bekommen wir am 30. Oktober wieder.

Freuen wir uns auf die langen Tage im kommenden Frühling und Sommer und nutzen sie voll aus. Ein frohes Osterfest.

Ihr Bürgermeister
Hans-Otto Sulze



Sommerzeit 2022
vom 27. März bis 30. Oktober 2022

Ferienarbeit für Schüler

Auch in diesem Jahr bietet die Apoldaer Wasser GmbH bezahlte Ferientätigkeit an.

Dazu suchen wir 2 interessierte Schülerinnen/Schüler ab 15 Jahre.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden.
Der Einsatzort ist in der Gemeinde Eberstedt.

Termin: Sommerferien Thüringen 2022

Meldungen bitte an die
Gemeindeverwaltung Eberstedt, Dorfstraße 50
Tel. 036461/20614.
Sprechtag montags 17.00 - 18.00 Uhr.

Gemeinde Großheringen

Fasching im Kindergarten Großheringen

Es war ein Riesenspaß, denn am Faschingsdienstag feierten wir eine große Faschingsparty in unserem Kindergarten.

Früh wirbelten Polizisten, Cowboys, Superhelden und Prinzessinnen sowie anders verkleidete Kinder durch ihre jeweiligen Gruppen im Kindergarten. Begonnen wurde der Tag mit einem leckeren gemeinsamen Frühstück. Es gab Würstchen, Baguette, Käsespieße, viel Obst und Gemüse, kleine Naschereien sowie Apfelsaft, den die Kinder im letzten Herbst selbst hergestellt hatten.



Danach ging es mit lustigen und spannenden Spielen los. Mit Begeisterung tanzten die Kinder zu Spaß- und Faschingsliedern, beteiligten sich aktiv an allen Spielen. Spiele wie z. B. Versteinerungs- und Zeitungstanz waren für alle ein Riesengaudi. Auf dem „Standesamt“ konnte jeder, der gerne wollte, seine Kindergartenliebe heiraten. Dafür wurde aus den verkleideten Kindern eben mal schnell Braut und Bräutigam mit Fliege, Schleier sowie Hochzeitskleid. Ein Brautstrauß und eine Heiratsurkunde sowie das gegenseitige Anstecken der Ringe durften natürlich auch nicht fehlen.

Ein großes Dankeschön an die Gaststätte „Feldschlösschen“, die uns jedes Jahr mit ihren leckeren selbstgebackenen Pfannkuchen versorgen.

Kindergarten
Gemeinde Großheringen

Gemeinde Obertrebra

Was lange währt, wird endlich gut!

Nach langem Warten hat die Freiwillige Feuerwehr Obertrebra seit Februar 2022 ein eigenes Feuerwehrfahrzeug. Es handelt sich um ein Kleinlöschfahrzeug (KLF-Thüringen). Zuvor rückten sie mit einem Tragkraftspritzenanhänger (TSA) aus. Diese Zeiten sind nun vorbei. Künftig können sie schneller an den Einsatzort gelangen und auch mehrere Kameraden im neuen Fahrzeug mitnehmen. Die Technik wurde bereits verladen. Die bestehende Ausrüstung wurde dabei übernommen sowie durch neue Teile ergänzt und modernisiert.

Besonderer Dank gilt der Gemeinde Obertrebra, sowie Bürgermeister Dieter Feldrappe für die tatkräftige Unterstützung.

Jonas Hartinger
Ortsbrandmeister Freiwillige Feuerwehr Obertrebra



Gemeinde Schmiedehausen

Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

Haltepunkt: Schmiedehausen, Dorfstraße, Bushaltestelle

Haltedauer: 30 min.

Montag 28.03.2022 um 09:15 Uhr

Montag 11.04.2022 um 09:15 Uhr

Club Birkenwald Schmiedehausen e.V.

Ein frohes gesundes friedliches Osterfest

das wünschen wir unseren Mitgliedern
vom Club Birkenwald Schmiedehausen e.V
sowie allen Einwohnern von Schmiedehausen und Lachs-
tedt

Wir haben nach 6-monatiger Pause wegen Corona am 8.
März wieder unsere Feier anlässlich des Internationalen
Frauentags ein wenig gefeiert.

Der Vorstand vom Club Birkenwald Schmiedehausen e.V.
Bleiben sie bitte alle gesund!

